



**Große Kreisstadt Backnang**  
**Sitzungsvorlage**

N r .            **047/23/GR**

Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtentwässerung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	04.05.2023	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.05.2023	öffentlich

**Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Backnang zum 01.01.2022**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Backnang mit Anhang zum 01.01.2022 fest (Anlage 1).
2. Die Werte in der Eröffnungsbilanz werden mit den Restbuchwerten angesetzt, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aus der überörtlichen Prüfung hervorgehenden, eventuell noch notwendigen Korrekturen, spätestens mit dem dritten Jahresabschluss nach der überörtlichen Prüfung ergebnisneutral vorgenommen werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
<b>über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:</b>		<b>€</b>
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
<b>Zusätzliche Folgekosten (Jahr):</b>		<b>€</b>

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>		
	I	10	
<hr/> Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum	

**Begründung:**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17. Juni 2020 das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) geändert. Die bisher in § 12 Abs. 1 EigBG enthaltene Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in alter Fassung oder der Kommunalen Doppik (Vorschriften in der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung) wurde konkretisiert. Dies führte zum Erlass zweier neuer Verordnungen des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) und auf Grundlage der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) vom 01.10.2020.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs im Jahr 1999 wurden für das Rechnungswesen der Stadtentwässerung Backnang die Regelungen des EigBG in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) angewendet. Die Entscheidung, auf welcher Grundlage die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen soll, obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 beschlossen, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtentwässerung Backnang zum 01.01.2022 auf die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik nach Eigenbetriebsverordnung –Doppik (EigBVO-Doppik) umzustellen. Der erste doppische Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde am 09.12.2021 beschlossen.

Nach § 7 Abs. 1 EigBVO-Doppik ist zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Satz 3 gibt vor, dass die Werte in der Eröffnungsbilanz mit den Restbuchwerten, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind, anzusetzen sind.

Die einzelnen Vermögensgegenstände sind bereits vollständig nach den Grundsätzen des HGB bewertet. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden dabei berücksichtigt.

Eine Übersicht der Eröffnungsbilanz mit Anhang und die detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen sind in Anlage 1 enthalten.

Nach Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat wird diese noch einer überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterzogen. Hierbei könnten noch Korrekturen an der Eröffnungsbilanz entstehen, die spätestens mit dem dritten Jahresabschluss nach der überörtlichen Prüfung ergebnisneutral vorgenommen werden müssen (§ 63 GemHVO). Diese Berichtigungen sind dann gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 GemHVO im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern.

**Anlagen:**

Eröffnungsbilanz der SEB